

Fraktion Die Fraktionslosen

Vorlage-Nr.: BV/443/2010

**Betreff: Vorsitz im Aufsichtsrat der Wohnungs- und
Hausverwaltungsgesellschaft mbH**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	30.09.2010	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WHG Wohnungs- und Hausverwaltungs-GmbH, eine Änderung § 9 Absatz 3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages (Aufsichtsrat) zu beschließen. Die derzeit gültige Fassung „Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt der Bürgermeister der Stadt Eberswalde“ ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.“

Begründung:

In der alten Kommunalverfassung (Gemeindeordnung) war im § 194 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen geregelt, dass der hauptamtliche Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung kommunaler Unternehmen vertritt. Die Gemeinde konnte aber davon abweichend auch eine andere Regelung treffen. In der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde war demgemäß festgelegt, dass der Hauptausschuss die Stadt in den kommunalen Unternehmen vertritt.

Nach der neuen Kommunalverfassung (§ 97) gibt es die Möglichkeit der abweichenden Regelung nicht mehr. Dadurch ist der Bürgermeister in jedem Falle der Vertreter der Stadt in den kommunalen Unternehmen, soweit er nicht von seinem Recht Gebrauch macht, einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen.

Die WHG hat einen Aufsichtsrat, der aus 11 Mitgliedern besteht. Der Bürgermeister gehört dem Aufsichtsrat als geborenes Mitglied an. Die weiteren 10 Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde bestimmt. Entsprechend der zur Zeit gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrages führt der Bürgermeister den Vorsitz im Aufsichtsrat.

Seit der Einführung der neuen Kommunalverfassung ist Bürgermeister Boginski nun zugleich Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsvorsitzender. Der Aufsichtsrat der WHG ist ein Gremium, das die Geschäftsführung der WHG kontrolliert und berät. Der Aufsichtsrat hat ferner der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Als Vertreter der Stadt in der Gesellschaft nimmt der Bürgermeister die Aufgaben der Gesellschafterversammlung wahr. In dieser Eigenschaft hat der Bürgermeister die Aufgabe, darauf Einfluss zu nehmen, dass die Gesellschaft entsprechend dem Geschäftszweck wirtschaftlich arbeitet. Ihm obliegen alle Entscheidungen der Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung, wie Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, die Bestellung des Geschäftsführers, die Änderung des Gesellschaftsvertrages und andere wichtige Entscheidungen.

Es ist daher wenig sinnvoll, den Bürgermeister zugleich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestimmen und ihm damit doppelte Kontrollfunktion, Selbstkontrollen und Berichterstattungen an sich selbst zu übertragen. Als geborenes Mitglied nimmt der Bürgermeister an der Arbeit des Aufsichtsrates in jedem Falle unmittelbar teil.

Die Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzes mit einem nicht mit der Person des Bürgermeisters identischen Aufsichtsratsmitglied verteilt Arbeit und Verantwortung auf breitere Schultern und stärkt das demokratische Element des von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Aufsichtsrates.

Deshalb sollte der § 9 des Gesellschaftsvertrages, wie im Beschlussentwurf vorgeschlagen, geändert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass gemäß § 96 (2) der neuen Kommunalverfassung bei Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2008 gegründet worden sind, binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren der Gesellschaftsvertrag an die Regelungen des Absatzes 1 anzupassen sind.

Eberswalde, den 08.09.2010

gez. Triller
Fraktionsvorsitzender